



Vereinsordnung
Tauchsportclub TSC Tümmeler Düsseldorf
e.V.



INHALT

GESCHÄFTSORDNUNG	4
AUFGABEN DES VORSTANDES	4
DER ERSTE VORSITZENDE:	4
DER ZWEITE VORSITZENDE:	4
DER KASSENWART:	4
DER SCHRIFTFÜHRER:	5
DER GERÄTEWART:	5
DER SPORTWART:	6
DER GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE:	6
DER TRAININGS-, ÜBUNGSLEITER, TAUCHLEHRER:	6
DER JUGENDWART:	6
GASTMITGLIED:	7
AUSBILDUNGSORDNUNG	7
AUSBILDUNG ZUM JL/ÜL/TL:	7
GERÄTEORDNUNG	8
BADE- UND TAUCHORDNUNG	11
ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG:	11
VERHALTEN IM VEREIN:	11
SPORTUNFÄLLE:	11



TRAINING:	11
TRAININGSORDNUNG FÜR DAS SCHWIMMBAD	12
SCHNUPPERTRAINING UND SCHNUPPERTAUCHEN:	14
GEBÜHREN-/BEITRAGSORDNUNG	15
GRUNDLAGEN:	15
BEITRAGSPFLICHT:	15
BEFREIUNGEN:	15
BEITRAGSHÖHE UND BERECHNUNGSGRUNDLAGE:	165
MITGLIEDSBEITRÄGE	15
BERECHNUNGSGRUNDLAGE	16
AUFNAHMEGEBÜHREN	16
BEITRAGSENTRICHTUNG	16
BEITRAGSFÄLLIGKEIT	177
VERZUGSFOLGEN	17
INKRAFTTRETEN	17
INKRAFTTRETEN DER VEREINSORDNUNG	17



PRÄAMBEL

Die personenbezogenen Beschreibungen in dieser Ordnung sind in der Regel in der männlichen Form ausgeführt. Dies dient lediglich der Vereinfachung und soll keine Diskriminierung gegenüber dem weiblichen Geschlecht darstellen.

Geschäftsordnung

Aufgaben des Vorstandes

Sind die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der erste Vorsitzende:

Der erste Vorsitzende leitet geschäftsführend den Verein und die Mitgliederversammlung. Ihm obliegen die Vertretung und Repräsentation des Vereins nach außen.

Der zweite Vorsitzende:

Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit, mit allen Kompetenzen.

Der Kassenwart:

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und erledigt die anfallenden Zahlungsverpflichtungen.

Durch eine ordnungsgemäße Buchführung führt er den Nachweis über Ausgaben und Einnahmen. Die Erstellung und Unterzeichnung von Spendenbescheinigungen muss von zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.

Der Kassenwart hat sich und die Vereinsmitglieder über die bestehenden Versicherungen des VDST sowie die laufenden Änderungen zu informieren und die versicherungsrechtlichen Angelegenheiten zu regeln.

Der Kassenwart überwacht bestehende Termine und beantragt zu diesen die Zuschüsse der jeweiligen Verbände.



Der Schriftführer:

Der Schriftführer protokolliert die Inhalte der Vorstands- und der Mitgliederversammlungen. Er leitet jedem Mitglied des Vorstandes bzw. jedem Mitglied eine Ausfertigung des entsprechenden Protokolls innerhalb von 14 Tagen zu.

Eine Mehrfertigung hiervon wird in einem Vereinsordner abgelegt. In diesen Vereinsordner kann jedes Mitglied Einblick nehmen.

Der Schriftführer erstellt und leitet jedem Mitglied die Vereinszeitschrift zu.

Dem Schriftführer obliegt die Mitgliederverwaltung.

Der Gerätewart:

Der Gerätewart ist für die Wartung und Verwaltung der technischen Gegenstände des Vereins zuständig. Er führt eine Inventarliste und ist für die Entleihung und Rücknahme der Geräte zuständig.

Grundsätzlich sind die Wartungen innerhalb der gerätespezifisch vorgeschriebenen Intervalle von einem Fachmann durchzuführen. Der Gerätewart führt eine Akte mit den entsprechenden Nachweisen (Wartungsprotokolle).

Beim Nachweis entsprechender Lehrgänge, die ihn zur Wartung von technischen Ausstattungsgegenständen autorisieren, kann er die Inspektion und Wartung der technischen Vereinsgegenstände selbst ausführen.

Er ist berechtigt, Vereinsmaterial bei Verdacht von technischen Mängeln zu sperren, jederzeit zurückzufordern und eine außerordentliche Überprüfung zu veranlassen.

Bei beschlossenen Neuanschaffungen ist der Gerätewart immer zu beteiligen.

Die Kosten trägt der Verein.

Der Gerätewart ist berechtigt, bei verspäteter Rückgabe den Kassenwart zu bitten, einen Säumniszuschlag einzuziehen.

Der Gerätewart entscheidet über die Art der Lagerung und den Lagerort des Vereinsmaterials. Er achtet hierbei auf eine den jeweils gerätespezifischen Anforderungen entsprechende Handhabung. Die Geräte müssen verschlossen untergebracht werden. Es werden keine besonderen Anforderungen an die Räumlichkeiten gestellt.

Schäden oder der Untergang des Vereinsmaterials, aus Gründen, die der Gerätewart weder fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat, werden vom Verein getragen.



Der Sportwart:

Der Sportwart ist für die Erstellung der Trainingspläne für das Hallenbad und das Freigewässer zuständig. Ihm obliegt die Einteilung der Trainings- und Übungsleiter sowie der Tauchlehrer. Dies gilt für das Erwachsenentraining und für das Kinder- und Jugendtraining gleichermaßen.

Der Sportwart ist bei der Organisation von Sonderveranstaltungen zu beteiligen oder er organisiert diese selbst. Er organisiert die Ausbildungstermine in Zusammenarbeit mit dem DTV und veröffentlicht diese.

Der Gleichstellungsbeauftragte:

Der Gleichstellungsbeauftragte ist für die Gleichbehandlung aller Vereinsmitglieder zuständig. Er ist insbesondere Ansprechpartner für Vereinsmitglieder, die sich aufgrund ihres Geschlechtes, ihres Glaubens oder ihrer sexuellen Neigung ungleich behandelt fühlen. Er organisiert Sonderveranstaltungen wie z.B. das Frauenttauchen.

Der Trainings-, Übungsleiter, Tauchlehrer:

Der Trainings-, Übungsleiter (ÜL) oder Tauchlehrer (TL) leitet die Trainingsstunden des Vereins im Hallenbad oder Freigewässer. Er hat sich durch entsprechende Aus- und Fortbildung die notwendige Qualifikation zur Durchführung seines Amtes zu verschaffen. Er kann zur Durchführung des Trainings geeignete Vereinsmitglieder als Trainingshelfer hinzuziehen.

Der Trainings-, Übungsleiter oder Tauchlehrer führt die praktische und theoretische Tauch-Aus- und -Fortbildung im Verein gem. den Richtlinien des Verbandes Deutscher Sporttaucher durch.

Der Trainings-, Übungsleiter oder Tauchlehrer muss mindestens eine gültige Tauch- oder Übungsleiterlizenz haben.

Er kann zur Ausbildung auch Vereinsmitglieder als Hilfsausbilder hinzuziehen, die hierfür geeignet sein müssen.

Abnahmen und Beurkundungen sind von einem Tauchlehrer (TL) und/oder ÜL nach den Maßgaben des VDST durchzuführen.

Der Jugendwart:

Der Jugendwart leitet den Bereich der Aus- und Fortbildung der Kinder und Jugendlichen (bis zum Alter von 18 Jahren) und vertritt diese Jugendgruppe voll geschäftsfähig. Der Jugendwart muss volljährig sein.

Der Jugendwart wird durch die Übungsleiter und Tauchlehrer unterstützt.



Gastmitglied:

Sind Mitglieder, die für einen begrenzten Zeitraum die Mitgliedschaft erwerben. Sie dürfen an allen Veranstaltungen incl. Tauchsport, soweit es ihre Ausbildung zulässt, teilnehmen. Gastmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Gastmitgliedschaft kann in eine ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft, mit allen Rechten und Pflichten gewandelt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Gastmitgliedschaft beträgt höchstens 3 Monate, kann aber auch individuell verkürzt werden, in Absprache innerhalb des Vorstandes.

Ausbildungsordnung

Die Aus- und Fortbildung im TSC Tümmeler Düsseldorf e.V. erfolgt nach den Richtlinien des Verbandes Deutscher Sporttaucher (VDST).

Das Tauchen können Vereinsmitglieder erlernen. Voraussetzung hierfür ist die körperliche und geistige Eignung (Reife), um den Tauchsport ausüben zu können. Dies bedeutet

- eine Tauchtauglichkeitsuntersuchung
- selbstständiges Schwimmen (ständige Ortsveränderung), ohne Hilfsmittel, in tiefem Wasser über eine Zeitdauer von 15 min ohne Pause
- kameradschaftliches Verhalten
- diszipliniertes Verhalten
- bei Minderjährigen eine Einverständniserklärung beider Erziehungsberechtigter

Bei Trainings-/Ausbildungsveranstaltungen im Hallenbad und bei Freiwasserexkursionen haben die Auszubildenden die Anweisungen der Verantwortlichen zu befolgen.

Unabhängig von vorgelegten Brevets und Sportabzeichen kann der Ausbilder den Auszubildenden vorübergehend, ganz oder teilweise von der Teilnahme bzw. der weiteren Ausbildung ausschließen, wenn die o.a. Voraussetzungen nicht oder nicht mehr gegeben sind oder wenn sein Verhalten Anlass zum Zweifeln gibt.

Ausbildung zum JL/ÜL/TL:

Die Ausbildung von Vereinsmitgliedern zum JL/ÜL/TL erfolgt auf Wunsch eines interessierten Mitglieds, insoweit es sein Ausbildungsstand zulässt, mit Beschluss der Mitgliederversammlung.

Zur Ausbildung ist die Mitgliedschaft erforderlich.

Die Anmeldung erfolgt durch den Interessenten selbst.

Bei Minderjährigen ist eine Einverständniserklärung beider Erziehungsberechtigter beizubringen.

Die Kostenerstattung der Ausbildungskosten des betreffenden Mitgliedes zum JL/ÜL/TL kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.



Das Mitglied erklärt sich bereit, nach Erwerb der entsprechenden Lizenzen im Bereich des Trainings, der Jugendgruppe bzw. der Ausbildung aktiv tätig zu sein.

Folgende Kosten können anteilig (maximal 50 %) erstattet werden:

1. Jugendleiter: Lehrgangskosten incl. Prüfungsgebühren
2. Übungsleiter: Kosten für Grund-, Fachkurs und Prüfungswoche
3. Tauchlehrer: Lehrgangskosten für Theorie und Praxis incl. Übernachtung

Berechnungsgrundlage ist jeweils das günstigste Fachkurs-Angebot der Verbände.

Die Kostenerstattung für jeden Ausbildungsabschnitt ist einmalig.

Ein Rechtsanspruch zur Kostenerstattung besteht nicht.

Die anteiligen Kosten werden nach bestandener Prüfung vom Verein erstattet.

Bei Aufgeben der ehrenamtlichen Tätigkeit durch das ausgebildete Vereinsmitglied aus Gründen, die in seinem Verantwortungsbereich oder seiner Person liegen (auch beruflich bedingter Ortswechsel), sind die durch den Verein erstatteten Kosten der jeweiligen Ausbildungsabschnitte an den Verein zurückzuerstatten.

Seit Bestehen der Prüfung innerhalb von:

- | | |
|---|----------------------|
| · Keine Tätigkeit für den Verein | Rückzahlung von 100% |
| · Tätigkeit nur ein Jahr für den Verein | Rückzahlung von 80% |
| · Tätigkeit nur zwei Jahre für den Verein | Rückzahlung von 60% |
| · Tätigkeit nur drei Jahre für den Verein | Rückzahlung von 40% |
| · Tätigkeit nur vier Jahre für den Verein | Rückzahlung von 20% |

Danach entfällt eine Rückzahlung. Eine Rückzahlung entfällt auch bei einem wichtigen Grund (z.B. Krankheit). Ein Nachweis darüber kann verlangt werden.

Geräteordnung

Jedes Mitglied hat ein Anrecht auf Ausleihung von Vereinsmaterial, soweit verfügbar, zur eigenen Nutzung. Weitergabe an Nicht-Vereinsmitglieder ist untersagt oder bedarf einer Genehmigung durch den Vorstand.

Die Gerätenutzung ist von dem jeweiligen Ausbildungsstand abhängig oder ist zur Erlangung eines Brevets, Sonderbrevets oder Spezialkurses gedacht. Die Nutzung/Ausleihe des Vereinsmaterials zu Ausbildungszwecken ist grundsätzlich anderen Gründen vorzuziehen.



Das Entleihen von Vereinsmaterial, länger als gemeinhin bei Tauchveranstaltungen oder Lehrgängen zu erwarten wäre, ist nur in Ausnahmefällen zuzulassen. Z.B. wenn die eigenen Geräte kurzfristig ausfallen und bis Veranstaltungsbeginn nicht repariert werden können. Der Ausbildungsbetrieb darf dadurch nicht behindert werden.

Ein nicht bestimmungsmäßiger Gebrauch des Vereinsmaterials ist nicht zulässig.

Das Vereinsmaterial ist nach vorheriger Vereinbarung beim Gerätewart oder einer von ihm bestimmten Adresse abzuholen. Entsprechendes gilt für die Rückgabe.

Der Entleiher oder sein Ausbilder hat sich vor Nutzung von der Funktionstüchtigkeit und Sicherheit der entliehenen Geräte zu überzeugen. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

Das Vereinsmaterial ist pfleglich zu behandeln und in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Flaschen sind zu befüllen, Jackets zu entleeren und möglichst trocken zu übergeben. Atemregler (2. Stufe) sind nach jedem Tauchtag zu spülen.

Wurde das Vereinsmaterial im Salzwasser genutzt, ist es gründlich zu spülen. Bei Jackets ist die Blase nach dem letzten Salzwassertauchgang zu spülen.

Auf Reinigungsmittel jeglicher Art ist zu verzichten.

Jeder Entleiher muss Schäden dem Gerätewart unverzüglich anzeigen. Eine weitere Nutzung ist dann zu unterlassen.

Der Entleiher darf entlehene Geräte weder warten noch reparieren oder umbauen. Ersatz des äußeren O-Rings erste Stufe ist zulässig.

Schäden oder der Untergang des Vereinsmaterials, aus Gründen die ein Entleiher weder fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat, werden vom Verein getragen.

Die Nutzung ist zeitlich begrenzt und wird mit dem Gerätewart vereinbart. Nach Ablauf des Nutzungszeitraumes ist das Vereinsmaterial unaufgefordert dem Gerätewart abzugeben. Eine Verlängerung der Leihe kann in Ausnahmefällen, vor Ablauf des zuerst vereinbarten Nutzungszeitraumes mit dem Gerätewart vereinbart werden.

Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen.

Die direkte Weitergabe an einen „Folge-Entleiher“ ist grundsätzlich nur nach Absprache mit dem Gerätewart möglich und ist zu dokumentieren. **Nicht autorisierte Weitergabe hat keinen Einfluss auf etwaige Säumniszuschläge.**



Bei verspäteter Rückgabe kann ein Säumniszuschlag erhoben werden:

Mehr als 3 Tage.....	5 Euro pro Tag
Mehr als 6 Tage.....	10 Euro pro Tag
Mehr als 10 Tage und jeder weitere Tag.....	gem. der günstigsten Leihgebühr eines in Düsseldorf ansässigen Tauchgeschäftes
Mehr als 20 Tage.....	Kosten für Ersatzbeschaffung auf Rechnung des Entleihers (Rückgabe nicht mehr erforderlich, keine Aufrechnung bereits gezahlter Säumniszuschläge)



Bade- und Tauchordnung

Ärztliche Untersuchung:

Alle aktiven Mitglieder müssen sich nach den Richtlinien des VDST einer Tauchtauglichkeitsuntersuchung unterziehen.

Verhalten im Verein:

Alle Mitglieder haben sich kameradschaftlich untereinander zu verhalten.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

Bei der Ausübung des Tauchsports haben sich alle Mitglieder diszipliniert zu verhalten und gegenseitig Beistand zu leisten. Es sind die vom VDST festgelegten Regeln des Tauchsports und die Regeln über das Verhalten der Taucher in der Umwelt zu beachten.

Bei Trainings-/Ausbildungsveranstaltungen im Hallenbad und bei Freiwasserexkursionen haben die Mitglieder die Anweisungen der Verantwortlichen zu befolgen.

Alle Mitglieder befolgen die See-Ordnung und die Hausordnung der genutzten Hallenbäder in ihrer jeweilig gültigen Form.

Sportunfälle:

Bei Sportunfällen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen sind die Verantwortlichen verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand zum Einleiten weiterer notwendiger Schritte zur Kenntnis zu bringen.

Der Vorstand meldet seinerseits beim Vorliegen eines meldepflichtigen Unfalles das Ereignis dem Verband Deutscher Sporttaucher und dem zuständigen Landesverband für Tauchsport im Rahmen der vorgegebenen Fristen.

Eigene Ansprüche gegenüber Versicherungen oder Dritten regelt der/die Geschädigte(n) bzw. sein gesetzlicher Vertreter selbst bzw. untereinander.

Training:

Die Anweisungen des Trainingsleiters bzw. der Trainingshelfer sind im Training für die Mitglieder verbindlich.

Alle Mitglieder befolgen die See-Ordnung und die Hausordnung der genutzten Hallenbäder.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Training oder die Nutzung von Hallenbädern oder dem Vereinssee.



Trainingsordnung für das Schwimmbad

Sinn der Trainingsordnung ist die Gewährleistung eines reibungsfreien Trainingsbetriebes in der Schwimmhalle. Die Unfallgefahr soll verringert werden.

1. Die Nutzung des Schwimmbades während der Trainingszeiten ist grundsätzlich nur Mitgliedern des TSC Tümmler möglich oder nach vorheriger Anmeldung zum Schnupper-Training/-Tauchen zu den offiziellen Trainingszeiten.
 - Personen, die Kinder und Jugendliche zum Training/Schnuppertraining begleiten aber selbst kein oder noch kein Mitglied sind, können gerne zuschauen (vgl. Punkt 4). Eigenständiges Schwimmen sowie weitergehende Nutzung des Bades ist nicht möglich; es ist aktiven Mitgliedern vorbehalten.
 - Besteht selbst Interesse an einer Mitgliedschaft, kann gerne ein eigener Schnupper-Trainings- oder -Tauchtermin vereinbart werden.
 - Alle weiteren Regelungen zur Mitgliedschaft in dieser Vereinsordnung und Satzung bleiben unberührt.
2. Das Training beginnt mit dem Betreten der Schwimmhalle und endet mit dem Verlassen. Beim Jugendtraining treffen wir uns nach dem Ankleiden vor den Umkleiden und verlassen zusammen die Schwimmhalle.
3. Den Anordnungen der Übungsleiter, Trainer und Helfer ist Folge zu leisten. Trainings Teilnehmer sind alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am geführten Training oder am freien Training teilnehmen oder nur zuschauen.
4. Das Tragen von Straßenkleidung ist im Bad nicht gestattet, es muss Bade- bzw. Sportkleidung getragen werden. Das gilt auch für alle Personen, die nicht aktiv am Training teilnehmen.
5. Die Schwimmflossen werden nur im Becken getragen. Es besteht Stolper- und Rutschgefahr, deshalb darf außerhalb des Beckens nicht mit Flossen herumgelaufen werden.
6. Der Geräteraum des Hallenbades ist nur mit Badeschuhen zu betreten, barfußiges Betreten der Treppen und des Geräteraumes kann zu Verletzungen führen.
7. In der Schwimmhalle wird nicht gelaufen, denn es besteht Rutschgefahr auf den nassen Fliesen.
8. Der Aufenthalt im Schwimmbecken ist nur bei Anwesenheit eines Übungsleiters/Trainers oder eines rettungsfähigen Vertreters zulässig.
9. Das Verlassen des Schwimmbades während des Trainings muss dem Trainer/der Aufsichtsperson angezeigt werden.
10. Gefahrenstellen und Vorkommnisse während des Trainingsbetriebes sind den Trainern zu melden.
11. Tauche nie allein! Das gilt auch im Hallenbad. Beim Tauchen mit einem Pressluftgerät muss immer ein Tauchpartner dabei sein, der den Gerätetaucher sichert und dessen Ausbildungsstand gem. VDST-Richtlinien die Sicherung erlaubt.
12. Streckentauchen und Zeittauchen darf nur mit Oberflächensicherung gem. VDST-Richtlinien durchgeführt werden.
13. Jeder achtet auf Sauberkeit. Vor der Benutzung des Schwimmbades ist zu duschen, die Einnahme von Mahlzeiten ist nicht gestattet. Getränke können zu sich genommen werden, soweit sie nicht in Glas- oder zerbrechlichen Behältern mitgebracht werden.



14. Diese Trainingsordnung setzt eine Bad- oder Hausordnung des Badbetreibers nicht außer Kraft sondern gilt zusätzlich.
15. Das Filmen und Fotografieren im Bad und vor allem in den Duschen, Umkleiden ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen (Wettkämpfen, Veranstaltungen etc.) kann eine Genehmigung beim Vorstand eingeholt werden.



Schnuppertraining und Schnuppertauchen:

Schnuppertraining und Schnuppertauchen sollen einem interessierten Sportler den Tauchsport vermitteln und dienen zum erstmaligen Kennenlernen des Vereinsbetriebes des TSC Tümmler Düsseldorf e.V.

Grundvoraussetzung zur Teilnahme am Training oder Schnuppertauchen ist das selbstständige Schwimmen ohne Hilfsmittel über einen Zeitraum von mindestens 15 min ohne Pause.

Interessierte Sportler, ab vollendetem 8. Lebensjahr, können einmalig am Training des Vereins teilnehmen und einmalig Schnuppertauchen mit DTG vereinbaren.

Eine vorherige Anmeldung (mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Schnuppertraining) beim jeweiligen Trainingsleiter ist zwingend erforderlich.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bringen zusätzlich eine Einverständniserklärung **beider** Erziehungsberechtigten mit.

Schnuppertauchen mit DTG (Druckluft-Tauchgerät) im Hallenbad ist gemäß Trainingsplan und nach vorheriger Anmeldung (mind. 2 Wochen vorher) beim jeweiligen Trainingsleiter möglich.

Der interessierte Schnuppertaucher gibt eine schriftliche Erklärung (Formblatt wird vom Verein übergeben) über seinen Gesundheitszustand ab.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Erklärung von beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Die notwendige Ausrüstung kann, soweit verfügbar, vom Gerätewart nach den Maßgaben der Geräteordnung geliehen werden.

Der Trainingsleiter kann, bei begründetem Zweifel über den Gesundheitszustand oder seine Eignung den Interessierten vom Training ausschließen oder einen Ersatztermin vereinbaren.

Ist die Kapazität des jeweiligen Trainingstermins ausgeschöpft, so dass ein sicherer Trainingsbetrieb nicht möglich ist, können Schnupper- oder Trainingstermine kurzfristig abgesagt werden. Ein sicherer Trainingsbetrieb ist dann nicht mehr gegeben, wenn:

1. Ein Trainingsleiter mehr als 10 Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis 14 Jahren betreuen müsste.
2. Beim Schnuppertauchen oder Tauchen mit DTG keine 1:1-Betreuung (ein Schüler : ein Trainer), gleich welchen Alters, möglich ist.

Es besteht kein Rechtsanspruch bei Ausfall des Schnuppertrainings oder Schnuppertauchens, gleich aus welchem Grund.



Gebühren-/Beitragsordnung

Die Beiträge, Gebühren und Kosten sind von der Mitgliederversammlung festgelegt worden, Stand November 2014.

Grundlagen:

Die Beiträge zur Mitgliedschaft im TSC Tümmeler Düsseldorf e.V. werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung erhoben.

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den TSC Tümmeler Düsseldorf e.V.

Beitragspflicht:

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem folgenden 1. eines Monats nach Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme oder die Aufnahme als Gastmitglied.

Befreiungen:

Der Vorstand des TSC Tümmeler Düsseldorf e.V. kann in sachlich begründeten Einzelfällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Ein entsprechender Nachweis kann verlangt werden.

Beitragshöhe und Berechnungsgrundlage:

Mitgliedsbeiträge

Erwachsenes Mitglied	120,-- Euro
Zweitmitglied	70,-- Euro
Kinder/Jugendliche/Schüler/Studenten	60,-- Euro
Auszubildende/ Bundesfreiwilligendienst leistende (ab 18 Jahre gegen Nachweis)	60,-- Euro
Gastmitglied	30,-- Euro



Berechnungsgrundlage

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag wird im Aufnahmejahr anteilig vom Zeitpunkt der Aufnahme an erhoben (z.B. Aufnahme zum 01.04. = 9/12 der zu entrichtenden Beiträge für das Aufnahmejahr).

Die Gastmitglieder zahlen anteilig 3/12 des jährlichen Mitgliedsbeitrages während ihrer 3-monatigen Gastmitgliedschaft. Gezahlte Beiträge werden bei Vereinseintritt verrechnet. Der Restbeitrag wird ggf. anteilig zum 1. des Folgemonats nach Vereinseintritt eingezogen. Gastmitglieder, die sich entscheiden dem Verein nicht beizutreten, erhalten keine Beitragsrückzahlung.

Aufnahmegebühren

Erwachsene	50,-- Euro
Zweitmitglieder	30,-- Euro
Jugendliche bis 18 Jahre	50,-- Euro
Jugendliche, bei denen mindestens ein Elternteil bereits Mitglied ist und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	0,-- Euro
Gastmitglied (erst nach erfolgreicher Aufnahme den jeweiligen Betrag)	0,-- 30,-- Euro bzw. 50,-- Euro

Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Kosten für die Aus- und Weiterbildung sind gesondert geregelt und richten sich nach der jeweilig angestrebten Ausbildung.

Beitragsentrichtung

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt durch Bankeinzug seitens des TSC Tümmeler Düsseldorf e.V. Jedes Mitglied bzw. dessen Erziehungsberechtigter hat dem TSC Tümmeler Düsseldorf e.V. eine Einzugsermächtigung (mit SEPA, BIC, Bankname und Name des Kontoinhabers (bei Abweichung vom Mitgliedsnamen) des Kontos bei einer deutschen Niederlassung eines Kreditinstitutes) zu erteilen.

Für das Einzugsverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist (zurzeit sechs Wochen).

Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass für den einzuziehenden Betrag ausreichend Deckung auf dem Konto besteht.

Für jeden nicht vom TSC Tümmeler Düsseldorf e.V. zu vertretenden erfolglosen Einzugsversuch werden die dabei entstehenden Kosten dem Mitglied belastet.

Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.



Beitragsfälligkeit

Der Beitrag ist spätestens zum Letzten des Februars des Beitragsjahres fällig.

Verzugsfolgen

Ist das Mitglied mit dem Beitrag im Rückstand, kann von der Mitgliederversammlung aufgrund der jeweils gültigen Satzung der Ausschluss des Mitglieds beschlossen werden.

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.02.2017 rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Inkrafttreten der Vereinsordnung

Die Vereinsordnung wurde vom Gesamtvorstand und von der Mitgliederversammlung am 22.08.2017 beschlossen und tritt mit der Gültigkeit der Satzung in Kraft, alle Ergänzungen erhalten ihre Gültigkeit durch Vorstandsbeschluss.

Der Gesamtvorstand im Jahre 2017